

# Was mache ich, wenn ...

Krankheit?

Verspätung ☹

Beurlaubung?

Läuse?!

Befreiung vom Unterricht, z. B. vom Sport oder Schwimmen?

## Was mache ich, wenn .....

..... *mein Kind krank ist?*

Bitte sagen Sie frühzeitig, im Sekretariat (☎ 911003 ) oder auch der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer, bis 07.55 h oder spätestens bis zum Beginn des Schulunterrichtes Ihres Kindes Bescheid, dass Ihr Kind nicht kommen kann. So machen wir uns keine Sorgen, dass auf dem Schulweg etwas geschehen sein könnte.

Für alle Fehltag e benötigen wir eine schriftliche Entschuldigung. 📄 ✍

..... *mein Kind sich verspätet, nicht pünktlich zum Unterricht kommt...*

Bringen Sie Ihr Kind an diesem Tag bis zur Klasse und nehmen mit der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer Sichtkontakt auf. Für ein klärendes Gespräch ist zu einem späteren Zeitpunkt, nach dem Unterricht, Zeit.

Jetzt würde jedes Gespräch den schon begonnenen Unterricht stören!

..... *ich mein Kind beurlauben lassen möchte oder muss ...* 📄 ✍

Bei einer länger geplanten Familienfeier oder einem anderen wichtigen Anlass von ein bis zwei Tagen Fehlzeit richten Sie Ihren schriftlichen Antrag bitte an die Klassenlehrerin/ den Klassenlehrer.

Bei einer längeren Fehlzeit, z. B. einer genehmigten Mutter-Kind-Kur, geht der schriftliche Antrag mit den Unterlagen, die Sie erhalten haben, an die Schulleitung.

Unmittelbar vor und nach den Schulferien, darf Ihr Kind nicht beurlaubt werden. In nachweislich dringenden Ausnahmefällen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung!

... *wenn mein Kind Kopfläuse hat ...*

Kopfläuse kann jeder bekommen. Insbesondere nach den Ferienzeiten sollten Sie diesbezüglich wachsam sein. Sollten Sie feststellen, dass Ihr Kind von Kopfläusen befallen ist, informieren Sie die Schule bitte umgehend und schicken Sie Ihr Kind nicht in die Schule, da sich die Kopfläuse schnell ausbreiten können.

Behandeln Sie Ihr Kind bitte mit bekannten Mitteln, die Sie in der Apotheke erhalten. Nach schriftlicher Bescheinigung der Eltern oder des Arztes, dass eine Behandlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, kann Ihr Kind wieder die Schule besuchen. Bei wiederholtem Befall benötigen wir ein ärztliches Attest. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich gern an das Gesundheitsamt.